

Vertrag
zur Eingliederung
der
Gemeinde Türkendorf
in die
Stadt Spremberg
in seiner Fassung
vom
27.12.2001

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Türkendorf, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Hornow-Simmersdorf, und die Stadt Spremberg, vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister, schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Türkendorf wird gemäß § 9 Absatz 3 Gemeindeordnung in die Stadt Spremberg eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Spremberg wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Türkendorf.

§ 2 Bildung und Benennung von Ortsteilen nach § 54 Gemeindeordnung

- (1) Die Gemeinde Türkendorf wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Spremberg gemäß § 54 GO.
- (2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Türkendorf wird als Ortsteilname für den zukünftigen Ortsteil Türkendorf beibehalten.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteiles über dem Namen der Stadt Spremberg aufzuführen.
- (4) Die Stadt Spremberg beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zur neuen postalischen Anschrift des Ortsteiles:

03130 Spremberg-Türkendorf.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) In dem künftigen Ortsteil Türkendorf wird ein Ortsbeirat gemäß § 54 Abs. 2 GO jeweils zum Zeitpunkt der landesweiten Kommunalwahl gewählt.
Die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt drei gemäß § 54 Abs. 2 GO. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.
Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Gebiet des künftigen Ortsteiles Türkendorf wohnen.
- (2) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wird der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteiles Türkendorf, die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbeirat des Ortsteiles Türkendorf.
- (3) Der Ortsbürgermeister und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Spremberg.

- (4) Gemäß § 54 a Abs. 3 GO entscheidet der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie des Friedhofes im Ortsteil,
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens im Ortsteil

- (1) Die aufnehmende Stadt Spremberg verpflichtet sich, die Interessen, insbesondere betreffend die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, des neuen Ortsteiles Türkendorf zu wahren.
- (2) Gemäß § 54 a Abs. 4 GO soll der Ortsbeirat zur Förderung von im Ortsteil ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereinen (e. V.) und Verbänden, sofern diese Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung durchführen, sowie für Ehrungen und Jubiläen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung erhalten.
- (3) Die bestehenden Einrichtungen im Ortsteil Türkendorf und die im Ortsteil Türkendorf ansässigen Vereine sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung grundsätzlich gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (4) Die Einrichtungen, Vereinigungen und Vereine (e. V.) sind namentlich in der Anlage F aufgeführt.

Die Anlage F ist Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Spremberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf als solches in der aufnehmenden Stadt Spremberg.

§ 6

Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Türkendorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Spremberg im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Türkendorf in Kraft.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 gelten die in der Anlage A aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

Die Anlage A ist Bestandteil des Vertrages.

- (3) Der Ortsteil Türkendorf wird beim Erlass ortsteilbezogener Satzungen den anderen Ortsteilen der Stadt Spremberg gleichgestellt.
- (4) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2002, sofern der o. g. Hebesatz der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf für den o. g. Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Stadt Spremberg liegt bzw. die gleiche Höhe aufweist.
- (5) Für den Fall, dass die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird, bleibt die Haushaltssatzung der einzugliedernden Gemeinde Türkendorf bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 7 Investitionen

- (1) Die Stadt Spremberg verwendet die auf Grund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes, wobei die zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten der Stadt Spremberg um 100 % auf 90.000 DM aufgestockt werden, nach Maßgabe des Haushaltes bis zum 31.12.2007 im neuen Ortsteil Türkendorf nach den in der Anlage B genannten Grundsätzen.

Die Anlage B ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Im Rahmen der im § 7 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Mittel werden die in der Prioritätenliste der Anlage C erfassten Bauvorhaben, den neuen Ortsteil Türkendorf betreffend, bis 31.12.2007 nach Maßgabe des Haushaltes realisiert.

Die Anlage C ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die im Haushaltsplan 2002 enthaltenen und im Jahre 2002 begonnenen Baumaßnahmen werden im Jahre 2003 abgeschlossen, sofern nicht im Jahre 2002 ihre Realisierung zum Abschluss kommt. Sie sind in der Anlage D aufgelistet.

Die Anlage D ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage E aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren.

Die Anlage E ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Für den Fall, dass die Eingliederung der Gemeinde Türkendorf nicht zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes rechtswirksam wird, erfolgt die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde Türkendorf für die laufende Kommunalwahlperiode bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommu-

nalwahlgesetzes durch zwei Gemeindevertreter der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde Türkendorf, welche von der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde Türkendorf in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg entsandt werden.

- (2) Zusammen mit den beiden Gemeindevertretern, welche die Bevölkerung des neuen Ortsteiles Türkendorf bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Stadtverordnetenversammlung Spremberg vertreten, werden durch die Gemeindevertretung Türkendorf aus ihrer Mitte auch die Ersatzvertreter, welche im Falle des Ausscheidens von zuerst bestimmten Gemeindevertretern als Vertreter nachrücken, bestimmt.

§ 9 Bedienstete

- (1) Die Gemeinde Türkendorf beschäftigt kein eigenes Personal. Eine Regelung zur Personalübernahme ist daher nicht erforderlich.
- (2) Regelungen zur anteiligen Übernahme von Personal der Amtsverwaltung des Amtes Hornow-Simmersdorf bzw. zu anteiligen Ausgleichszahlungen bei Nichtübernahme werden gemäß § 10 a GO in der Auseinandersetzungsvereinbarung (Verwaltungsvertrag) mit dem Amt Hornow-Simmersdorf getroffen, wobei die Stadt Spremberg eine Lösung im Verbund, betreffend die Berücksichtigung von Eingliederungen weiterer amtsangehöriger Gemeinden des Amtes Hornow-Simmersdorf, anstrebt.

§ 10 Regelung von Detailproblemen

Nach Maßgabe des Haushaltes werden nachfolgend aufgeführte Detailprobleme geregelt:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Spremberg übernimmt im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister die Ehrungen von verdienstvollen Bürgerinnen und Bürgern bei Geburtstagen und Jubiläen.
- (2) Die Stadt Spremberg wird Träger der freiwilligen Feuerwehr in Türkendorf und sichert deren Erhalt.
- (3) Bei der Durchführung von Vergabeverfahren werden die im Ortsteil Türkendorf ansässigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmen denen des übrigen Stadtgebietes gleichgestellt.
- (4) Die Stadt Spremberg fördert den Jugendklub Türkendorf sowie die im Ortsteil ansässigen Sportvereine gemäß der Förderrichtlinie der Stadt.
- (5) Die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Ortsteil Türkendorf erfolgt im Benehmen mit dem Ortsbeirat.
- (6) Notwendige Veränderungen in Personalausweisen und Reisepässen, wenn sie im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, erfolgen gebührenfrei. Das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Spremberg führt diesbezügliche Sprechstunden im Dorfgemeinschaftshaus durch.

Erforderliche Veränderungen in anderen Personaldokumenten sind individuell zu regeln.

- (7) Dem Ortsbürgermeister wird für die Durchführung der Sprechzeiten ein geeigneter Raum im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Stadt Spremberg wirkt mit allen gegebenen Möglichkeiten darauf hin, dass der Ortsteil Türkendorf auf Grund seiner Eigenart unverzüglich in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Brandenburg aufgenommen wird.
- (9) Die Stadt Spremberg sichert zu, im neuen Ortsteil Türkendorf keine höheren Gebühren für die Energieversorgung (Strom, Gas) bzw. die Versorgung mit Trinkwasser bzw. die Abwasserentsorgung zu erheben, als im übrigen Stadtgebiet üblich, sofern sie selbst unmittelbar versorgt bzw. entsorgt.
Der Anschluss des Ortsteiles Türkendorf an das zentrale Abwasserentsorgungsnetz der Stadt ist nach dem gegenwärtigen Stand nicht vorgesehen.
- (10) Die Stadt Spremberg verpflichtet sich, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um zum frühestmöglichen Termin den Ausbau der Kreisstraße (insbesondere der Ortslage Türkendorf) zwischen Groß Luja und Türkendorf sowie Türkendorf und Bloisdorf zu bewirken.
- (11) Die Mitgliedschaft im Dorferentwicklungsverband Groß Luja kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat gekündigt werden.
- (12) Bestehende Miet- und Pachtverträge, betreffend die Nutzung von gemeindeeigenen Immobilien im Ortsteil Türkendorf, können nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat gekündigt werden. Diese sind in der Anlage G aufgeführt.
Die Anlage G ist Bestandteil des Vertrages.
- (13) Die Abrundungssatzung der Gemeinde Türkendorf kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat geändert bzw. aufgehoben werden.
- (14) Der Erlass der Straßenreinigungssatzung bzw. von Straßenreinigungsänderungssatzungen erfolgt in Bezug auf die Teile der jeweiligen Satzung, welche die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen im Ortsteil Türkendorf, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Türkendorf hinausgeht, betrifft, die Regelung des Winterdienstes mit eingeschlossen, im Benehmen mit dem Ortsbeirat.
- (15) Die Stadt Spremberg strebt eine Anbindung des Ortsteiles Türkendorf an das Stadtnennetz des ÖPNV an.
- (16) Die Stadt Spremberg strebt kurzfristig eine sinnvolle Nachnutzung der gemeindeeigenen Immobilie Gaststätte „Zur Dorfaue“ an.
Sollte ein Verkauf unumgänglich werden, sind die Mittel aus dem Erlös der Immobilie (das betrifft auch das Wohngebäude Dorfstraße 12) im Benehmen mit dem Ortsbeirat für investive Maßnahmen im Ortsteil Türkendorf einzusetzen.
- (17) Die Stadt Spremberg verpflichtet sich, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um jeglichen Kiesabbau in der Gemarkung Türkendorf zu verhindern.
- (18) Die Stadt Spremberg strebt mit den ihr gegebenen Möglichkeiten eine Verbesserung der Empfangs- und Sendequalität im Mobilnetz der Telekommunikation in der Ortslage Türkendorf an.

- (19) Ortsteilbezogene Informationen gelangen auch weiterhin in der bisher üblichen Art und Weise in Verantwortung des Ortsbürgermeisters an den bisherigen Standorten Bushaltestelle und Dorfgemeinschaftshaus zur Veröffentlichung.
- (20) Die kombinierte öffentliche Einrichtung Festplatz (einschließlich der Sitzgruppen)/Kinderspielplatz ist, nach Maßgabe des Haushaltes und sofern der Bedarf besteht, zu erhalten.
- (21) Die der Stadt aufgrund des Umstandes, dass die einzugliedern den Gemeinde Türkendorf kommunale Aktienanteile am Regionalversorgungsunternehmen envia Energie Sachsen Brandenburg AG (vormals ESSAG) besitzt, zufließenden Mittel in Form von Dividenden sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit dem Ortsbeirat im künftigen Ortsteil Türkendorf für investive Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Erlöse aus der Veräußerung der kommunalen Aktienanteile.
- (22) Bei der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien im Ortsteil Türkendorf ist den Interessen des Ortsteiles Türkendorf der Vorrang einzuräumen. Erlöse aus der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien sowie aus deren Verkauf sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit dem Ortsbeirat für investive Zwecke im Ortsteil Türkendorf verwendet werden, wobei für den Fall, dass Kredite zur Instandhaltung bzw. Sanierung der betreffenden Immobilie aufgenommen wurden, die für den in Betracht kommenden Kapitaldienst aufzuwendenden Mittel aus dem Haushalt der Stadt gegen zu rechnen sind.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Türkendorf verpflichtet sich, ab dem 01.07.2001 bis zur Eingliederung vermögenswirksame Maßnahmen mit längerfristigen oder erheblichen schuldrechtlichen Verpflichtungen nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde Türkendorf verpflichtet sich, ab dem 01.07.2001 bis zur Eingliederung Satzungen bzw. Änderungen von Satzungen (Änderungssatzungen) nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg zu erlassen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je drei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von drei Kommunalwahlperioden den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages, wobei vor einem gerichtlichen Rechtsstreit eine Beratung des Streitschlichtungsgremiums mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen sollte.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 14
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Vertrages und des genehmigten Vertrages in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2002 erfolgen soll.

den 18. Februar 2002

den 18. Februar 2002

Für die Stadt Spremberg

Für die Gemeinde Türkendorf

gez. G. Quander
Amtsdirektor

gez. Wochatz
Bürgermeister

gez. W. Jaeckel
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. E. Franke
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage A (zum § 6)

Satzungen, die nach der Eingliederung fortbestehen (jedoch nicht länger als 5 Jahre), bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten:

1. Friedhofssatzung
(In jedem Falle bleiben die in der Gemeinde Türkendorf wirksam gewordenen Ruhe- und Nutzungszeiten auch nach dem Außerkrafttreten der o. g. Satzungen bestehen.)
2. Friedhofsgebührensatzung
3. Hundesteuersatzung
4. Straßenausbaubeitragssatzung

Die Abrundungssatzung und die Gestaltungssatzung können nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat geändert bzw. aufgehoben werden.

Anlage B (zum § 7 Abs. 1)

Grundsätze für mittelfristige Investitionen:

1. Die o. g. Mittel werden für Bauvorhaben lt. der in der Anlage C dieses Vertrages aufgeführten Prioritätenliste verwendet.
2. Änderungen der Prioritätenliste können nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

Anlage C (zum § 7 Abs. 2)

Prioritätenliste für mittelfristige Investitionen:

1. Grundhafter Ausbau Grausteiner Weg (einschließlich der Bauabschnitte Friedhofszufahrt und Zufahrt Grundstück Grausteiner Weg 1)
2. Ausbau straßenbegleitender Radweg der Kreisstraße in der Ortslage Türkendorf
3. Einrichtung von Parkflächen am Dorfgemeinschaftshaus sowie vor dem Haus Dorfstraße 6 (neben der Gaststätte) beim Ausbau der Kreisstraße Ortslage Türkendorf
4. Sanierung und Instandhaltung Friedhof Türkendorf (einschließlich Natursteinmauer, Wasserentnahmestelle, Eingangspforte)
5. Ausbau des Umfahrungsweges am Dorfgemeinschaftshaus einschließlich Zufahrt Containerstellplatz sowie der Stichstraße zum Gebäude Dorfstraße 12
6. Errichtung von Abwasseranlagen für die gemeindeeigenen Objekte
 - Dorfgemeinschaftshaus bis zum 31.12.2004
 - Gaststätte, Wohngebäude Dorfstraße 12 (sofern diese Immobilien langfristig kommunales Eigentum bleiben)

Anlage D (zum § 7 Abs. 3)

Weiterführung von Bauvorhaben

Im Haushaltsjahr 2002 begonnene Bauvorhaben in der Gemeinde Türkendorf

Anlage E (zum § 7 Abs. 4)

Prioritätenliste für langfristige Bauvorhaben:

- Anbindung des Zerrer Weges an die B 156
- Abbruch Nebengebäude Gemeindegrundstück Dorfstraße 12

Anlage F

Klärung von Eigentumsverhältnissen bei nachstehend aufgeführtem Objekt:

- Radweg Graustein/Spremberg teilweise

Anlage G

Miet- und Pachtverträge:

- Pachtvertrag Kinderspielplatz/Festplatz
- Vertrag zur Verpachtung der Gaststätte Türkendorf
- Mietvertrag „Schönheitssalon Gundula Schötz“
- Mietvertrag Wohngebäude Dorfstraße 12
- Pachtvertrag mit ProVela GmbH Groß Luja betreffs landwirtschaftlich genutzter Flächen

Anlage H

Vereinigungen/ Vereine e. V./ Verbände:

- Ortsgruppe der Volkssolidarität
Vorsitzende: Erika Kuhlee, Dorfstraße 3
- Sportgruppe
Leiter: Manfred Karraß, Dorfstraße 4